

# GEMEINDE OBERSCHÜTZEN

.....  
7432 Oberschützen, Hauptplatz 1  
Tel. 03353/7524, Fax DW 30  
E-Mail: post@oberschuetzen.bgld.gv.at



## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 26.03.2021 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe.

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 5/1950 i.d.g.F., in Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

Für den Bereich der Gemeinde Oberschützen wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

### § 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund

- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| a) für Nutzhunde          | 14,50 Euro |
| b) für alle anderen Hunde | 50,00 Euro |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beideten Waldaufseher und Feldhüter sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde der Österreichischen Rettungshundebrigade.

### § 3

Der Hundeabgabe unterliegen N I C H T

- Hunde unter sechs Wochen
- Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

### § 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monats Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt zu entrichten.

§ 5



Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach § 10 des Hundesteuergesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 13.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.12.2020 des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen betreffend die Ausschreibung der Hundesteuer außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Hans Unger

Angeschlagen am: 29.03.2021

Abgenommen am: 13.04.2021